

Glauben wecken. Daß man nun überhaupt nicht bloß von „Verhalten-Werbungen“ als wirkenden Bedingungen für besondere Verhalten-Seelenaugenblicke der Adressaten, sondern auch von „Behauptungen“ als wirkenden Bedingungen von Empfängen bedeutungsgemäßen Glaubens der Adressaten sagt, daß sie „gelten“, „gültig sind“, „Geltung haben“, mag seinen Grund darin haben, daß man dazu neigt, „Seelisches“ überhaupt als „tätiges Wirken“ aufzufassen, so daß man meinte, jemand empfangt mit besonderem „bedeutungsgemäßen Glauben“ auch besonderes „Verhalten“. Indes kann trotz dieses Irrtumes dem nun einmal eingebürgerten Sprachgebrauche gefolgt werden, um so mehr, da sich immerhin in diesem Sprachgebrauche ein identischer Gedanke nachweisen läßt, nämlich der Gedanke an „Werbung“, sei es nun „Glauben-Werbung“ oder „Verhalten-Werbung“, als wirkender Bedingung von „Empfängen werbungsgemäßen Seelischen“, sei es von „Empfang bedeutungsgemäßen Glaubens“, sei es von „Empfang eines Entsprechungs-Seelenaugenblickes“. Mit jeder „Werbung“ wird also auf „Geltung“ gezielt, d. h. darauf, daß der Adressat werbungsgemäßes Seelisches gewinne, nur eine „Werbung“ kann „gelten“ „gültig sein“, „Geltung haben“, nämlich als wirkende Bedingung dafür, daß der Werbungs-Adressat werbungsgemäßes Seelisches empfängt. Mit dem Worte „gelten“ bezeichnen wir also einen besonderen Wirkenszusammenhang, in welchem sich als letzte Wirkung ein Empfang werbungsgemäßen Seelischen durch einen Werbungs-Adressaten findet, und wir können alle „Geltungen“ in „Glauben-Geltungen“ („Empfänge bedeutungsgemäßen Glaubens“) und „Verhalten-Geltungen“ („Empfänge von Anspruchserfüllungs-Seelenaugenblicken“) einteilen, wobei aber zu bemerken ist, daß sich jede „Geltung“ als besondere „Erfüllung“, nämlich als Erfüllung eines in einem Werbungs-Wollen Gewollten darstellt. Sagen wir also, daß eine „Werbung“ „gilt“, so sagen wir, da jede Werbung selbst wieder Wirkung besonderen Wollens besonderer Seele ist, stets aus, daß ein besonderes Werbungs-Wollen besonderer Seele „erfüllt“ ist, so daß wir auch, wenn wir als erste wirkende Bedingung einer Geltung das Werbungs-Wollen besonderer Seele in Betracht ziehen, sagen können, daß der Werber selbst „gilt“. In der Tat wird auch häufig davon gesprochen, „daß jemand keine Geltung hat“, „nichts gilt“, „sich keine Geltung zu verschaffen weiß“, mit welchen Reden stets gemeint ist, daß jemandes Werbungen nicht die wirkenden Bedingungen für Geltungen, d. h. für Empfänge werbungsgemäßen Seelischen durch den Werbungsadressaten abgeben. Ferner können wir auch, statt zu sagen, daß eine Werbung „gilt“, sagen, daß sie „gültig“ ist. „Gültigkeit“ und „Geltung“ sind also insofern Worte verschiedenen Sinnes, als mit dem Worte „Gültigkeit“ insbesondere die Werbung als wirkende Bedingung für den Empfang werbungsgemäßen Seelischen, hingegen